



## **Eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 2010: ein paar Erläuterungen ...**

- "Ausschaffungsinitiative" und direkter Gegenentwurf der Bundesversammlung

**Am 28. November wird sich das Schweizervolk – erst zum dritten Mal in der Geschichte – gleichzeitig zu einer Volksinitiative und zu einem direkten Gegenentwurf dazu äussern können. Das Verfahren bei einer solche Volksabstimmung ist ein spezielles: Zur Frage über die beiden Vorlagen kommt noch die Stichfrage hinzu. Für den Fall nämlich, dass es in der Abstimmung zu einem doppelten Ja kommt, haben sich die Stimmberechtigten auch dazu zu äussern, welcher der beiden angenommenen Vorlagen sie den Vorzug geben möchten. Die Bundeskanzlei erinnert daran, dass bisher zwei ähnliche Volksabstimmungen durchgeführt worden sind, am 24. September 2000 über die Solar-Initiative und den Gegenentwurf und am 22. September 2002 über die Gold-Initiative und den Gegenentwurf. In beiden Fällen wurden jeweils sowohl die Initiative wie der Gegenentwurf abgelehnt.**

Das System mit der Stichfrage bevorteilt weder die Initiative noch den Gegenentwurf. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können sowohl bei der ersten Frage zur Initiative wie bei der zweiten zum Gegenentwurf Ja oder Nein stimmen. Man kann zum Beispiel auch zweimal Ja oder zweimal Nein stimmen. Die Fragen können auch unbeantwortet bleiben.

Die Stichfrage wird einzig für den Fall gestellt, dass Volk und Stände sowohl die Initiative wie den Gegenentwurf annehmen. Sie fragt danach, ob in diesem Fall die Stimmbürgerin oder der Stimmbürger der Initiative oder dem Gegenentwurf den Vorzug gibt.

### **Was gilt, wenn in der Stichfrage die eine Vorlage das Volksmehr und die andere das Ständemehr auf sich vereinigt?**

In einem solchen Fall würde diejenige Vorlage in Kraft treten, bei der der prozentuale Anteil der Volksstimmen und der prozentuale Anteil der Ständesstimmen in der Stichfrage die grössere Summe ergeben.



Um diese Regel zu illustrieren, sei aus dem Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 2. April 2001 (parlamentarische Initiative «Beseitigung von Mängeln der Volksrechte») zitiert:

«Sprechen sich also auf der einen Seite 55% des Volkes für die Initiative und 45% für den Gegenentwurf aus, und auf der anderen Seite 40% der Stände für die Initiative und 60% für den Gegenentwurf, dann tritt der Gegenentwurf in Kraft (Summe beim Gegenentwurf = 105, Summe bei der Initiative = 95).» (BBl 2001 4803, 4836; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2001/4803.pdf>)

Diese Berechnungsregel gilt seit 2003. Sie ist in Artikel 139b Absatz 3 der Bundesverfassung festgeschrieben.

Davor galt für den Fall, dass die eine Vorlage das Volksmehr und die andere das Ständemehr auf sich vereinigte, dass keine der beiden Vorlagen in Kraft trat. Dies war eine unbefriedigende Regelung, weil man in so einem Fall beim Status quo blieb, obschon ja beide Vorlagen angenommen wurden und Volk wie Stände damit zum Ausdruck brachten, dass eine Änderung der Bundesverfassung gewünscht wurde.

\*\*\*\*\*